

# HUNDESTEUERORDNUNG

## der Ortsgemeinde 5603 Kleinarl

---

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 3 FAG 1979 sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. November 1981 wird für das Halten von Hunden mit Ausnahme von Wachhunden und solchen, welche in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

### § 1

#### **Gegenstand der Hundesteuer:**

- (1) Für alle Hunde, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden (Gesetz vom 24.11.25 LGBl. Nr. S 115) ist eine Hundesteuer zu entrichten, wenn diese Älter als 3 Monate sind. Der Nachweis, das ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Damit ein Hund als Wachhund anerkannt wird, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) Der Hund muss nach seiner Wesensart für Wachzwecke geeignet sein. Die Wacheignung wird bei Hunden folgender Rassen vermutet: Airedale -Terrier , Bernhardiner, Boxer, Bullterrier, Chow-Chow, Dobermann, Doggen, Engl. Bulldogge, Großpudel, Große Windhunde, Leonberger, Neufundländer, Riesenschnauzer, Rottweiler, Schäfer. Bestehen trotz Zugehörigkeit zu einer dieser Rassen Zweifel an der Wacheignung des Hundes oder soll ein Hund anderer Rasse oder ein Rassenmischling als Wachhund anerkannt werden, so muss seine Wacheignung durch einen vom Kynologenverband anerkannten Leistungsprüfungsrichter bestätigt werden.
  - b) Der Hund muss zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, von Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann; die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.
- (3) Werden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter aller Hunde.
- (4) Wird ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten, dann ist die Hundesteuer zu entrichten, es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass der Hund für das laufende Kalenderjahr bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wurde.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

- (6) Zugelaufene Hunde müssen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie im laufenden Kalenderjahr bereits versteuert wurden, versteuert werden.

## § 2

### **Steuerbefreiung**

#### Von Steuer sind befreit:

- a) Hund, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht und so verwahrt werden, dass sie ständig in Käfigen oder gesicherten Ausläufen gehalten werden.
- b) Hunde von Fremden, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
- c) Hunde, die von Blinden als Blindenführerhunde gehalten werden.

## § 3

### **Zeitraum der Hundesteuer und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabeschuldigen) bis zum 15. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Für die entrichtete Hundesteuer wird eine Hundemarke ausgegeben, die der Hund ständig an einem Halsband zu tragen hat.

## § 4

### **Steuersatz**

Die Hundesteuer beträgt:

Für den 1. Hund	€ 30,--
Für jeden weiteren Hund	€ 60,--

## § 5

### **Behörde**

Gemäß § 52 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1976 obliegt die Einhebung der Hundesteuer dem Bürgermeister.

## § 6

### **Meldepflicht**

Zum Zweck der Bemessung der Hundesteuer wird der Hundehalter verpflichtet, die Hundehaltung beim Gemeindeamt binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister: